

# Informationsblatt zum sicheren Umgang mit offenen Feuerstellen

UNIVERSITÄTSSTADT

**SIEGEN**

Der Bürgermeister  
• Feuerwehr Siegen •



Um ein sicheres Betreiben von offenen Feuerstellen zu gewährleisten, bietet dieses Informationsblatt Hilfestellung zur Aufklärung im Umgang mit Feuerstellen an.

Nicht überall ist Feuer machen erlaubt. Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen stellt im §47 Abs. 1 klar: *„Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig“.*

Folglich ist das Anzünden oder das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern leicht entzündlicher Stoffe dann zulässig, wenn es sich um eine Anlage handelt, die von der Forstbehörde entsprechend gekennzeichnet ist und von dieser errichtet oder genehmigt wurde.

Die Brandschutzaufklärung / Brandschutzunterweisung entsprechend dieses Informationsblattes erläutert folgende Fragestellungen:

## Wann darf ich ein Feuer entzünden?

Um eine Feuerstelle sicher zu betreiben ist es wichtig, sich über die Gefahren dieser bewusst und entsprechend vorbereitet zu sein.

- Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört u.a. die **Einverständniserklärung** des Grundstückseigentümers, auf welche die Feuerstelle betrieben werden soll. Vorgaben aus beispielsweise der Hausordnung sind zu berücksichtigen.
- Feuerstellen haben einen individuellen Charakter. Daher ist jede Veranstaltungsfläche zur Feuerstelle umfänglich zu betrachten. Feuerstellen sind im Umkreis von mind. 5 Metern frei von **Brandlasten** (z.B. Holzlager) zu halten. Im Umkreis von 2 Metern um die Feuerstelle herum ist der Boden gesäubert von brennbaren Materialien wie beispielsweise trockenes Laub oder hohes Gras herzustellen (Wundstreifen).
- Als **Löschmittel** sind mindestens zwei Feuerlöscher (je 6 Löschmitteleinheiten) der Brandklasse A bereitzuhalten oder gleichwertig. Als Löschmittel empfiehlt sich Wasser. Das Löschmittel ist in greifbarer Nähe der Feuerstelle zu deponieren. Weitere Löscheräte können sein: Feuerpatschen, Flachschaufeln, Löscheimer, Löschsand, wasserführender Gartenschlauch.
- Als **Brennmaterial** darf ausschließlich nur trockenes und naturbelassenes Holz oder Grillkohle verwendet werden.
- Kein Feuer darf ohne Aufsicht sein. Daher ist eine **Brandwache** zu stellen, welche eine ungewollte Ausbreitung des Feuers wirksam bekämpft. Die Anwendung von bereitzustellenden Löschmittel sollte der Brandwache bekannt sein.

- Um im Notfall den **Alarmierungsweg** (112) zur Feuerwehr sicherzustellen ist ein Telefon bereitzustellen. Das Telefon dient auch als Rückrufstelle für eventuelle Fragen von der Feuerwehr oder des Grundstückseigentümers.

### Wann verbietet sich das Feuermachen?

- Der Deutsche Wetterdienst (DWD) beschreibt im Waldbrandgefahrenindex (WBI) das meteorologische Potential für die Gefährdung durch Waldbrände. Die Waldbrandgefahr wird dort von 1= sehr geringe Gefahr bis 5= sehr hohe Gefahr betitelt. Ab einem **WBI 4** ist das Feuer machen im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ausnahmslos verboten.

Der Graslandfeuerindex (GLFI) beschreibt die Feuergefährdung von offenem Gelände (Graslandschaften). Er betitelt das witterungsbedingte Feuerrisiko analog dem WBI. Auch hier ist das Feuer machen im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ab einem **GLFI 4** ausnahmslos verboten.

- Hochschlagende Flammen überladener Feuerstellen sowie Funkenflug leicht flüchtiger Partikel lassen Feuer unverhofft zur Gefahr werden. Wind als begünstigender Faktor dominiert die Gefahr zum unkontrollierbaren Brandereignis.

Der **Brandverlauf** im Sinne dieser Beschreibung ist zu kontrollieren, unkontrollierbare Brandverläufe sind zu löschen.

Bei einer vermeidlichen Unkontrollierbarkeit des Feuers ist die Feuerwehr rechtzeitig zu verständigen.

- Wenn dieses „Informationsblatt zum sicheren Umgang mit offenen Feuerstellen“ keine Berücksichtigung findet.

### Welche Maßnahmen beenden das Feuermachen?

- Offene Feuerstellen sind nach dem Betreiben **vollständig abzulöschen**. Ein inspizieren der Feuerstelle nach versteckten Glutnestern ist obligatorisch. Zum sicheren Beurteilen von weichen Böden sind Inspektionslöcher (Aststärke ca. 3cm) zu stechen, welche bei Brandprozessen Rauch aufsteigen lassen. Bei Bedarf sind die Inspektionslöcher durch Wasser zu fluten.
- Um nachweislich die Feuerstelle verlassen zu können empfiehlt es sich einen Zweig vom Laubbaum mit saftigen Blättern auf die erloschene Feuerstelle zu legen (**Indikatorzweig**). Dieser Zweig kann als Nachweis dafür dienen, dass ein in der Nähe entfachtes fremdes Feuer nicht durch die hier vorliegende Feuerstelle entzündet wurde.